

vanzen und Verträge sich gründen, rückwirkend zu beziehen sei? haben wir heute nicht einzugehen. Diese Frage wird vielmehr durch die Vorlage entschieden werden, die uns die Regierung vielleicht noch geben wird; sondern es handelt sich um die Frage: ist es nothwendig, daß §. 31 auf irgend eine Weise eine authentische Erklärung erhalte? Das scheint mir allerdings erforderlich. Schon hat der Herr Oberappellationsgerichtsrath v. Griesner einige Beispiele angeführt, wo man doch sehr zweifelhaft ist, ob, nachdem das Gesetz angenommen worden ist, auf frühere Verträge noch Rücksicht genommen werden müsse, oder ob alle Verträge für null und nichtig erklärt werden. Auch sind in der Petition, die eingereicht worden ist, besondere Fälle angeführt, wo bereits Unterbehörden anders erkannt haben, als das Cultusministerium, welches bei Reformation dieses Erkenntnisses anders entschieden hat. Darum bin ich nicht zweifelhaft, daß es nothwendig sei, daß über diesen Paragraphen eine besondere Bestimmung festgesetzt werde, und mir scheint es um so nothwendiger, da aus den frühern Verhandlungen so viel hervorgeht, daß die Staatsregierung früher die Ansicht gehabt hat, die Verhältnisse so zu reguliren, daß Alles, was früher bestanden hat, aufgehoben werde, die Stände aber darein noch nicht gewilligt haben, also die Bestimmung, welche darüber getroffen werden sollte, nur ausgesetzt worden ist. Wenn nun die Deputation ihren Antrag dahin gestellt hat, daß man auf diese Angelegenheit über lang oder kurz Rücksicht nehmen möchte, in welcher Beziehung mir auch nothwendig erscheint, daß eine Erläuterung des Gesetzes über die Parochiallasten noch hervortreten möchte, so glaube ich, kann man sich ganz damit einverstanden erklären, und es scheint mir, es sei ganz richtig, daß man die Staatsregierung darauf aufmerksam macht, da die Differenzen, welche darüber entstanden sind, ihr wohl erst jetzt bekannt geworden sind. Ich werde also für das Deputationsgutachten in seinem ganzen Umfange stimmen.

v. Welck: Das Deputationsgutachten hat mich in so fern angesprochen, als ihm doch hauptsächlich der Wunsch zu Grunde zu liegen scheint, daß der Ungewißheit in den Entscheidungen und der Verschiedenheit der Ansichten, welche bei den Recht sprechenden Behörden vorkommen können, für die Zukunft vorgebeugt werde. Ich halte dies für höchst wünschenswerth und nothwendig, daß der Auslegung der Behörden, in so fern sie sich auf bestehende Gesetze bezieht, so wenig Spielraum als möglich gegeben werde, da bei den vielen Recht sprechenden Behörden, die wir im Lande haben, möglich ist, daß in einem Landestheile über sehr wichtige Rechtsverhältnisse anders entschieden wird, als in dem andern. Indessen muß ich doch auch gestehen, daß ich bei näherer Betrachtung des §. 31 und bei Zusammenhaltung der übrigen §§. des Gesetzes kaum einzusehen vermag, wie eine Verschiedenheit der Ansichten stattfinden kann. Es zieht sich der Grundsatz, daß auf Verträge und rechtskräftige Entscheidungen Rücksicht genommen werden soll, durch das ganze Gesetz hindurch. Wir finden diesen Grundsatz bei §. 29, so wie auch bei §. 23 beobachtet, und ich sollte glauben, daß, wenn man dazu die Er-

klärung in's Auge faßt, die von Seiten der Ständeversammlung im Jahre 1837 gegeben worden ist, und S. 399 unseres Berichts (s. o. S. 366) referirt wird, darüber kaum ein Zweifel stattfinden könnte, daß in einem solchen Falle, wo ausdrückliche Verträge und rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, auf solche Rücksicht genommen werden soll. Unter diesen Umständen würde ich es kaum für nothwendig halten, daß noch eine besondere authentische Erklärung über diesen Paragraphen statfinde, und wenn Fälle vorgekommen sind, wo dessenungeachtet dieser Ansicht entgegen entschieden worden ist, so glaube ich, daß für die Zukunft die Erklärung, die heute hier in der Kammer gegeben wird, einen leitenden Maßstab für die richtenden Behörden an die Hand geben werde, der um so mehr zu beachten sein wird, weil eben schon aus der Erklärung der Ständeversammlung vom Jahr 1837 deutlich hervorgeht, daß sie nicht gewollt hat, daß durch die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen Privatrechte verlehrt werden sollen.

Staatsminister v. Bieterstein: Ich erlaube mir auf die Aeußerung des letzten ehrenwerthen Redners zu erwidern, daß die Bestimmung der §§. 18 und 19, die in dem Entwurfe der Ständeversammlung vom Jahre 1837 vorgelegt, aber ausgesetzt worden sind, auf gegenwärtigen Fall keinen Bezug erleidet. Wenn man schärfer unterscheidet, so wird man finden, daß es ein ganz anderer Fall ist. In jenen Paragraphen handelte es sich darum, ob Kirchen- und Schulgemeinden, deren Verband mit ihren frühern Genossen durch die Ausparrung oder Ausschulung gänzlich aufgelöst sei, gehalten sein sollen, die früher durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung übernommene Verpflichtung gegen die Gemeinde, oder Institute, von denen sie sich getrennt haben, fernerhin zu erfüllen und also die Beiträge fort zu bezahlen. Hier handelt es sich aber darum, ob die Schulgemeinde, welche mit der Kirchengemeinde fortwährend als Genossin derselben bezüglich der Kirche im frühern Verhältnisse steht, ob diese Schulgemeinde um deswillen Beiträge zu Schulbauen geben soll, weil der Schullehrer auch ferner Kirchendiener, also auch ihr Diener, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, bleibt. Das ist ein anderer Fall. Hier dauert das Verhältniß fort, dort ist es aufgelöst. Wollte man §. 31 in diesem beschränkten Sinne mit Vorbehalt früherer abweichender Localnormen auffassen, so hieße das nichts Anderes, als ihn ganz aufheben, und dadurch den frühern Zustand wieder herstellen, weil während dieses allgemein und unbestritten eine entgegengesetzte Observanz bestand.

Bürgermeister Wehner: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung. Wenn Herr v. Welck angeführt hat, daß die authentische Erklärung wegen der Bemerkung nicht nothwendig sei, die im Berichte S. 399 (s. o. S. 366) angeführt worden, so muß ich dem entgegenhalten, daß dies nicht die Verhandlung der ganzen Ständeversammlung, sondern nur der ersten Kammer war; aber ich muß die verehrten Mitglieder auch auf jene Zeit zurückführen, wo jenes Gesetz hier zur Sprache kam. Es wurde dabei damals, man kann sagen, in den letzten Tagen des Land-